

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Io. Rvdolph. Engav Ivrivm D. & P.P.O. In Academia Ienensi
Elementa Ivris Criminalis Germanico-Carolini**

Engau, Johann Rudolph

Jenae, MDCCXLVIII.

VD18 12413879

Nr. IX. ad §. 173. p. 382. Zeugen-Eyd.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10011

Was ferner das

II.

betrifft, so ist allen bekannt, und weisen die Acta, daß An. 1722. den 12. Jun., mithin vor mehr denn 20. Jahren, Titius von mir verwundet, und, wie Ew. zc. jedoch ohne Grund glauben wollen, getödet worden, daher mir, der ich erst den 20. Aug. dieses 1742. Jahrs incarcerirt worden, die exceptio præscriptionis allerdings zu statten kommen muß. Diese aber stöhret das peinliche Gericht, und ist denen Rechten nach von der Art, daß ein Richter, ob sie auch nicht vorgeschüzet worden, darauf achten, und allen Proceß einstellen muß.

Bei so bewandten Umständen, und da das corpus delicti incertum, auch, wenn es certum werden sollte, so doch, da Medicus und Chirurgus, welche die Section verrichtet, vor einigen Jahren bereits verstorben, nicht möglich, dennoch wegen der Versicherung, welche ex actis

fol. . . .

selbst erhellet, keine special Inqu. Platz finden kan: so lebe der gewissen Hoffnung, daß Ew. zc. mich nicht allein mit dem examine ad art. inquis. verschonen, sondern auch der Banden erlassen werden, besonders, da ich, wo es nöthig seyn sollte, hinlängliche Caution de iudicio sisti & iudicatum solui zu bestellen bereit und willig bin. Ich zc.

Nr. IX.

ad S. 173. p. 382.

Zeugen = Eyd.

Ich N. schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen
Seinen leiblichen Eyd, daß ich auf diejenige Frag-
stücke

stücke und Articul, worüber ich in Inquisitionen-
die an N. geschehene Nothzucht betreffend, werde
befraget werden, die rechte, reine, lautere und un-
verfälschte Wahrheit, ja alles was mir davon wiss-
send, aussagen, und solches weder aus Freundschaft,
Feindschaft, Gunst, Gabe oder Geschenke noch ei-
niger andern Ursachen wegen, unterlassen will.
So wahr ic.

Nr. X.

ad §. 207. seq. p. 393. seq.

Registratur wegen geschehener Con-
frontation,

Act. d. 12. Sept. 1742.

Weil Inq. N. in seiner Antwort auf die peinlichen
Fragstücke alles verneinet, was Zeugen beias-
het, so sind heute dato die in actis retro bemerckte
Zeugen N. N. N. N. ins Amt bestellet, auch Inq.
dahin geholet worden, da denn Iudicium ohne fer-
neren Verzug geschritten ist

ad act. Confrontat.

Inq. Pamphili und Zeugens Sempr.

ad art. Inq. 9. 10.

Ob nicht Inquisit zuerst nach den Degen gegriffen
und selben entblöset?

ad art. probat. 6.

Wahr, daß Inq. zuerst vom Leder gezogen.

Inq. will davon nichts
wissen.

Testis hingegen bleibt
bey seiner ad act. prob.
gethanen Aussage, sagt
auch